



## Satzung für den Musikverein Illerrieden e.V.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikverein Illerrieden e.V.". Er hat seinen Sitz in Illerrieden und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist vornehmlich die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Diesen Zweck verfolgt er durch
  - a) regelmäßige Musikproben,
  - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusik,
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusiker e.V., seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusiker e.V.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Vereinsämter

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

#### § 5 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

### B. Mitgliedschaft

#### § 6 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern,
  - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber nicht musizieren.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.

#### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

#### § 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 6) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Den jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht das passive Wahlrecht zu.



- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein bei allen ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und passiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (5) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

### **§ 10 Austritt aus dem Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - d) Nichtzahlung des Beitrags (§ 9) nach zweimaliger Mahnung.
- (2) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§12 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein oder die Volksmusik kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 13 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. der Ausschuss,
- c. die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenverwalter. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unter der Leitung des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (5) Dem Kassenverwalter obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (6) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

### **§ 15 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  - a. dem Vorstand (§ 14),
  - b. den vier Beisitzern,
  - c. dem Jugendleiter,
  - d. den zwei Jugendvertretern.
- (2) Die Ausschussmitglieder, soweit sie nicht dem Vorstand (§ 14) angehören, sind durch Wahl in der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre.
- (3) Der Ausschuss berät den Vorstand in allen finanziellen und wirtschaftlichen Fragen. Er unterstützt den Vorstand sowohl bei der musikalischen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung aller musikalischen und sonstigen Veranstaltungen. Er hat das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses beantragt wird.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.



- (6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Dirigent und der Jugenddirigent haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Anstelle einer schriftlichen Einladung ist auch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Illerrieden möglich. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Bezeichnung einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  - b. die Entlastung des Vorstands,
  - c. Wahl des neuen Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
  - d. den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr,
  - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  - g. den Austritt aus der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusiker e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Beschlussfassung ist nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie von einem Mitglied des Vorstands geleitet wird und wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die

Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Dies gilt nicht für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses (§15 Abs. 1). Diese werden aufgrund eines Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Haftpflicht**

Für die den Mitgliedern bei Proben und Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste übernimmt der Verein keine Haftung.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 17 ist zu beachten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illerrieden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volksmusik verwenden muss.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung vom 01. März 1991, zuletzt geändert am 22.02.2019, wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 geändert.